

Klienteninformation 01/2024



Klienteninformation 01/2024

Sehr geehrte Damen und Herren!
Geschätzte Klienten!

„Panta rhei“ oder auch „omnia mutantur“ alles ist im Fluss, alles ändert sich. Dieser Grundsatz, dass alles einem unablässigen Wechsel unterworfen ist, gilt vor allem auch für die Juristerei.

Mit der vorliegenden Ausgabe unserer Klienteninformation erlauben wir uns, über einzelne Neuerungen der Judikatur und der Legislative zu informieren.

Nachdem mit dem Jahreswechsel 2023/2024 nunmehr alle Namensgeber unserer Societät in den wohlverdienten Ruhestand getreten und emeritiert sind, dürfen wir Sie gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass ab 01.01.2024 Kollege Mag. Kevin Rechner unsere Kanzlei als Partner und ab 01.04.2024 Kollege Mag. Christoph Eckert nunmehr als Rechtsanwalt in ständiger Kooperation unser Kanzleiteam verstärken.

Wie immer wünschen wir Ihnen erkenntnisreiches Lesen und stehen Ihnen gerne zur Vertretung und Beratung in den angesprochenen Rechtsgebieten aber auch in allen anderen Bereichen zur Verfügung.

*Ihre
Anwaltsocietät
Sattlegger, Dorninger, Steiner &
Partner*

- 1. Mietrecht – Neue Klauselentscheidung – Bedarf zur Anpassung der Mietverträge?**
- 2. Steuer- und Gebührenbefreiung beim Immobilienkauf**

3. Eckpunkte des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023

4. Verkehrsrecht - Zum Verhältnis Fußgänger / Radfahrer auf Geh- und Radwegen

5. Arbeitsrecht – Entgeltfortzahlung trotz Beendigung des Dienstverhältnisses ?

6. Verkehrsrecht – Beschlagnahme und Versteigerung von Autos nach StVO-Novelle möglich

7. In eigener Sache – Neuerungen aus der Kanzlei

1. Mietrecht - Neue Klauselentscheidungen – Bedarf zur Anpassung der Mietverträge?

Schon im Jahr 2023 sind neue Klauselentscheidungen zu Mietverträgen ergangen. Es ging dabei im Wesentlichen um die Zulässigkeit von Wertsicherungsvereinbarungen. Die Medien haben berichtet. Im Jahr 2024 erging nun eine äußerst ausführliche Klauselentscheidung des 9. Senates. Wesentlich sind dabei Ausführungen zu den Erhaltungsklauseln. Es stellt sich daher die Frage, ob Bedarf besteht, bestehende Mietverträge anzupassen.

Viel beachtet – zumindest in der mietrechtlichen Literatur – waren Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahr 2023 zur Zulässigkeit von Wertsicherungsvereinbarungen. Aus diesen Entscheidungen ergibt sich die Unzulässigkeit

der meisten verwendeten Wertsicherungsvereinbarungen, zumindest wenn das Konsumentenschutzgesetz zur Anwendung kommt. Bei den meisten – bis zum Ergehen dieser Entscheidungen – verwendeten Wertsicherungsvereinbarungen, wurde übersehen, dass nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) eine sofortige Anpassung zu Vertragsbeginn bei Dauerschuldverhältnissen nicht zulässig ist. Auch in Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in der Vergangenheit wurde darauf nicht Bezug genommen. Neue Aspekte sind nun auch außerhalb des KSchG bei Wertsicherungsvereinbarungen zu beachten, damit diese nicht gröblich benachteiligend werden (z. B. falscher Bezugszeitpunkt der Wertsicherungsvereinbarung). Schon aufgrund dieser Entscheidungen ist eine Kontrolle der verwendeten Mietverträge jedenfalls sinnvoll. Würde die Wertsicherungsvereinbarung in einem Mietvertrag – insbesondere bei einem unbefristeten – wegfallen, wäre dies der wirtschaftliche Supergau.

Die Notwendigkeit zur Kontrolle der Mietverträge wurde aufgrund der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 21.01.2024 zur GZ: 9 Ob 4/23p nochmals verstärkt. In dieser Entscheidung setzt sich der Oberste Gerichtshof mit mehr als 40 Klauseln auseinander. Der zu überprüfende Mietvertrag lag im Teilanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes.

Bei allen Klauselentscheidungen kommt das KSchG zur Anwendung, wobei der Oberste Gerichtshof auch teilweise Ausführungen trifft, was außerhalb des KSchG zu beachten ist.

Vor den ersten Klauselentscheidungen ist man (zumindest außerhalb des Anwendungsbereiches des MRG) davon ausgegangen, dass man – auch bei Anwendung des KSchG – was die Erhaltung betrifft, vollkommen frei war. So wurden vor den ersten Klauselentscheidungen Erhaltungspflichten so gut wie immer zur Gänze

an den Mieter überwältigt. Auch uneingeschränkte Ausmalverpflichtungen wurden vereinbart. Diese Rechtsansicht ist schon seit langem überholt und in den meisten Mietverträgen nicht mehr enthalten.

In den Entscheidungen in der Vergangenheit war aber nicht klar, wann die Überwälzung von Erhaltungspflichten unzulässig wird; eine klare Grenze wurde nicht gezogen. Auch die neue Entscheidung gibt wieder nur Ansätze, eine klare Regelung oder abschließende Regelung ist daraus nicht zu erkennen. Hintergrund ist immer, dass man von dispositivem Recht bei einer entsprechenden Gegenleistung abweichen kann.

Was sich aus der Entscheidung allerdings jedenfalls ergibt, ist, dass zumindest im Anwendungsbereich des KSchG eine genaue Abwägung in den Verträgen festzuhalten sein wird, welchen Wert oder welche Gegenleistung an Erhaltungspflichten überwältigt wird. Entgegen mancher älteren Entscheidungen, hält diese Entscheidung nämlich nicht generell fest, dass bei Anwendbarkeit des KSchG eine Überwälzung von Erhaltungspflichten unzulässig wäre. Dies wurde in der Vergangenheit oft so argumentiert, dass Erhaltungspflichten Gewährleistungsregeln darstellen, die gegenüber Konsumenten nicht eingeschränkt werden dürfen. Es liegt eine gewisse Divergenz und ein Spannungsfeld vor. Aufgrund der strengen und sehr eingeschränkten Möglichkeiten zur Überwälzung von Erhaltungspflichten im KSchG-Bereich, könnte man aber fast von einer akademischen Debatte ausgehen.

Was aus dieser Entscheidung klar hervorgeht, ist, dass man vor allem im Anwendungsbereich des KSchG sehr genau auf die Formulierungen aufpassen muss. In extrem vielen Punkten stützt der OGH (und die Vorinstanzen) die Unzulässigkeit von Klauseln auf Intransparenz. Die demonstrative Aufzählung oder Worte wie „Sonstige, Ähnliches“ machen Klauseln

gegenüber Konsumenten intransparent und unzulässig. Es wird daher nötig sein, die Verträge wieder einmal kritisch durchzuschauen und diese Wortwahl zu überprüfen.

Aber auch außerhalb des KSchG trifft der OGH einige Aussagen, so hält er (wieder) fest, dass generelle Ausmalverpflichtungen unzulässig sind. Man muss bei der Formulierung von Endrenovierungsverpflichtungen des Mieters extrem vorsichtig sein. Die Überwälzung von Schadenersatzpflichten oder Zahlungspflichten an den Mieter ohne Verschulden sind unzulässig. Ebenso muss man bei Haftungsbeschränkungen oder Haftungseinschränkungen des Vermieters extrem vorsichtig sein.

Neu ist jedenfalls die Ansicht des OGH, dass die Verpflichtung des Mieters zum Abschluss einer Hausratsversicherung oder (im Falle eines Unternehmens) einer Haftpflichtversicherung unzulässig ist. Dies schränke unzulässig die Wahlrechte eines jeden Individuums ein. Hinzuweisen ist darauf, dass in der Vergangenheit hier andere Entscheidungen ergangen sind, wonach diese Klauseln zulässig sind. Man wird zumindest in diesem Bereich noch abwarten müssen, ob weitere Entscheidungen ergehen und eine Klärung herbeiführen.

Klarstellend hält der OGH fest, dass die Überwälzung von der Grundsteuer auch außerhalb des MRG zulässig ist; auch von öffentlichen Abgaben, wenn man richtig formuliert.

Für gröblich benachteiligend hält der OGH auch folgende Klauseln: „Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.“

Diese Klausel klingt ja auf das Erste eigentlich nur vernünftig. Wenn eine Klausel

ungültig ist, soll sich keiner darauf berufen dürfen. Dass eine derartige Klausel im Anwendungsbereich des KSchG wegen Intransparenz ungültig ist (der Konsument weiß ja nicht, was dann gilt), ist wenig überraschend. Da der OGH diese Klausel aber für gröblich benachteiligend hält, ist eine derartige Klausel auch außerhalb des KSchG unzulässig. Ich glaube, dass Hintergrund für diese Beurteilung ist, dass sich ein Vertragserrichter, der bewusst unzulässige Klauseln verwendet, weil ihm ja nichts passieren kann (er fällt auf das Gesetz zurück), nicht belohnt werden soll. Rechtlich bedeutet dies, dass unzulässige Klauseln nur relativ unwirksam sind, d.h. sehr wohl jenen Teil binden, der sich einen unzulässigen Vorteil verschafft. Folge dieser Beurteilung ist, dass man auch außerhalb des KSchG in Zukunft noch vorsichtiger formulieren muss.

Aus diesen relativ komplizierten rechtlichen Ausführungen zu den letzten Entscheidungen des OGH ergibt sich die Notwendigkeit, ältere Mietverträge wieder einmal überprüfen zu lassen. Diese Überprüfung nehmen wir gerne in unserer Kanzlei vor. Die Auswirkungen von ungültigen Klauseln in Mietverträgen werden immer gravierender. Bei unbefristeten Mietverträgen kann dies wirtschaftlich schwerste Folgen haben.

Wir empfehlen daher, die Mietverträge überprüfen zu lassen, auch wenn wir sie erstellt haben. Aufgrund der neuen Judikatur kann sich Änderungsbedarf ergeben.

2. Steuer- und Gebührenbefreiung beim Immobilienkauf

Im März 2024 wurde in einer Plenarsitzung des Nationalrats ein Bundesgesetz beschlossen, mit dem das Gerichtsgebührengesetz befristet (!) dergestalt geändert wird, wonach eine Begünstigung für die Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte zur Befriedigung des dringen-

den Wohnbedürfnisses der Erwerberin bzw. des Erwerbers beinhaltet ist. Damit soll die Anschaffung von Wohnimmobilien für die eigene Nutzung unterstützt werden.

Das Gesetz sieht u.a. die Gebührenbefreiung bei der Eintragung zum Erwerb eines Eigentums oder Baurechts (Tarifpost 9 lit b Z 1, 2 und 3) an einer Liegenschaft, das der Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses des Erwerbers dient (siehe Abs 2 Z 3), bis zu einer Bemessungsgrundlage von € 500.000,00 (Abs 4), sowie bei der Eintragung von Pfandrechten (Tarifpost 9 lit b Z 4, 5 und 6) zur Besicherung von Krediten, die zum Erwerb oder Sanierung einer solchen Liegenschaft samt Gebäuden aufgenommen werden, vor.

Das dringende Wohnbedürfnis ist durch eine entsprechende Hauptwohnsitz-Meldung nachzuweisen. Dieser Nachweis ist entweder gleichzeitig mit dem Grundbuchs Antrag, wenn die Wohnstätte bereits bezogen wurde, ansonsten innerhalb von drei Monaten ab Übergabe bzw. Fertigstellung, längstens aber innerhalb von fünf Jahren nach der Grundbucheintragung einzureichen.

Die Regelungen treten mit 01.04.2024 in Kraft und gelten konkret für Immobilienkäufe nach dem 31.03.2024. Vererbte oder geschenkte Liegenschaften sind nicht von der Gebührenbefreiung umfasst. Die Willenseinigung hat demnach nach dem 31.03.2024 stattzufinden. Die Maßnahme wird auf zwei Jahre befristet – sie gilt sohin bis 30.06.2026 und muss der Grundbuchantrag vor diesem Datum eingebracht worden sein, damit diese Gebührenbefreiung von der Eintragungsgebühr vom Erwerber in Anspruch genommen werden kann.

Schon bisher galt für den Veräußerer von Eigenheimen und Eigentumswohnungen samt Grund und Boden eine Steuerfreiheit

wenn es sich dabei um den Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen gehandelt hat.

Der Hauptwohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen) ist das Eigenheim oder die Eigentumswohnung, in dem der Verkäufer seit der Anschaffung und bis zur Veräußerung durchgehend für mindestens zwei Jahre gewohnt hat.

Die Hauptwohnsitzbefreiung kommt auch dann zum Tragen, wenn der Verkäufer innerhalb der letzten zehn Jahre (vor der Veräußerung) mindestens fünf Jahre durchgehend in diesem Haus oder dieser Wohnung als "Hauptwohnsitzer" gewohnt hat ("5 aus 10-Regelung").

Da der Hauptwohnsitz bei der "5 aus 10-Regel" nicht unmittelbar vor der Veräußerung gegeben sein muss, ist es nicht befreiungsschädlich, wenn der Steuerpflichtige seinen Hauptwohnsitz bereits vor Veräußerung aufgegeben hat (längstens aber fünf Jahre vor der Veräußerung). Der Veräußerer muss grundsätzlich selbst während der Nutzung als Hauptwohnsitz Eigentümer des Grundstücks gewesen sein. Hinsichtlich der "5 aus 10-Regelung" zählen aber auch Zeiten, in denen der Veräußerer als Angehöriger dort gewohnt hat, aber noch nicht Eigentümer gewesen ist, wenn er das Grundstück letztlich geerbt oder geschenkt bekommen hat. Wird daher ein geerbtes oder geschenktes Einfamilienhaus oder eine solche Eigentumswohnung verkauft, kommt es darauf an, ob der Veräußerer (auch als bloßer Mitbewohner der Person, die das Haus oder die Wohnung später vererbt oder verschenkt hat) dort fünf Jahre durchgehend den Hauptwohnsitz gehabt hat. Weiters ist Voraussetzung, dass der Veräußerer den Hauptwohnsitz aufgibt oder (bei der Fünfjahresfrist) bereits aufgegeben hat.

Bei der Zweijahresregelung ist es für die Frage der Nutzung seit der Anschaffung nicht befreiungsschädlich, wenn das Ei-

genheim (die Eigentumswohnung) erst ab einem Zeitraum von höchstens einem Jahr ab Anschaffung als Hauptwohnsitz bezogen wird.

Der Hauptwohnsitz darf innerhalb einer Toleranzfrist von einem Jahr vor oder nach der Veräußerung aufgegeben werden (die Nutzung als Hauptwohnsitz nach der Veräußerung ist für die Erfüllung der Mindestfrist aber unbeachtlich).

Bei der "5 aus 10-Regelung" darf der Hauptwohnsitz bereits früher aufgegeben werden, längstens jedoch fünf Jahre vor der Veräußerung. Für die Aufgabe des Hauptwohnsitzes nach der Veräußerung gilt auch hier eine Toleranzfrist von einem Jahr.

3. Eckpunkte des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023

Das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023) BGBl I 179 vom 30.12.2023 beinhaltet verschiedene Änderungen im österreichischen Gesellschaftsrecht, die darauf abzielen, Erleichterungen für Neugründungen zu schaffen.

Kernpunkt ist eine Änderung des GmbHG und die Einführung der flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexKapG bzw. FlexCo) die als Hybridform zwischen GmbH und AG fungieren wird.

Zentrale Aspekte dieses neuen Gesetzes sind die Senkung des Mindeststammkapitals für GmbHs auf Euro 10.000,00 und die Mindesteinzahlung demgemäß auf Euro 5.000,00. Die für die Gründungsprivilegierung von GmbHs vorgesehene Zehnjahresfrist samt Aufzahlung entfällt vollständig. Als Bezeichnung wird nun „flexiblen Kapitalgesellschaft“, „FlexKapG“ oder „Flexible company“ bzw. „FlexCo“ verwendet.

Bei dieser Gesellschaftsform soll es vor allem neben der Reduzierung der Mindeststammeinlage auch zu einer vereinfachten Willensbildung zwischen den Gesellschaftern kommen, sodass schriftliche Gesellschafterbeschlüsse generell zulässig sind und nicht mehr alle Gesellschafter explizit einem Umlaufbeschluss zustimmen müssen; auch können Unternehmenswertanteile ausgegeben werden.

Zudem soll eine vereinfachte Anteilsübertragung ohne Notariatsakt möglich sein und Unternehmenswert-Anteile bloß schriftlich übertragen werden können.

Mit der Reduzierung des Stammkapitals geht auch Senkung der Mindestkörperschaftsteuer auf Euro 500,00 einher. Das Gesetz ist mit 01.01.2024 in Kraft getreten.

Es bleibt jedenfalls abzuwarten, ob diese neue Gesellschaftsform häufig verwendet wird; für die Reduzierung des Stammkapitals bestand ja letztlich keine Anlass, zumal davon auszugehen ist, dass ein Unternehmer jedenfalls die bisher geforderte Aufzahlung des Stammkapital leisten sollte, wenn er hierfür zehn Jahre Zeit gehabt hat, Beträge zu erwirtschaften. Jeder auch noch so kleine Betrieb benötigt schließlich gerade zu Beginn eine gewisse Liquidität, und ist hier ein Betrag von € 10.000,00 sicher nicht zu hoch gegriffen, der wohl immer erforderlich ist; sei es für Leasingvorauszahlung, Kosten der Gründung, Miet- und Kautionszahlungen für Geschäftslokal und Lager, Warenvorräte, Maschinenmiete etc.

In der Vergangenheit hat sich eine gewisse Skepsis beispielsweise gegenüber von im Firmenbuch eingetragenen Gesellschaften in Form einer „limited“ gezeigt, da auch bei diesen kein ausreichendes Kapital vermutet wurde.

4. Verkehrsrecht - Zum Verhältnis Fußgänger / Radfahrer auf Geh- und Radwegen

Im öffentlichen Raum setzt sich der Trend zu kombinierten Geh- und Radwegen munter fort. § 2 Abs. 1 Z 11a Straßenverkehrsordnung (StVO) definiert einen kombinierten Geh- und Radweg als einen für den Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmten und als solchen gekennzeichneten Weg. § 68 Abs. 1 StVO normiert die Verpflichtung des Radfahrers, sich auf Geh- und Radwegen so zu verhalten, dass Fußgänger nicht gefährdet werden. Dies erfordert entsprechend den jeweiligen Straßen-, Sicht- und Witterungsverhältnissen unterschiedliche Maßnahmen, wie situationsangepasste Geschwindigkeit, Temporeduktion, (allenfalls) Anhalten, Ausweichen, Abgabe von Warnzeichen, entsprechenden Sicherheitsabstand u.s.w.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen lässt sich ableiten, dass der Fußgänger gegenüber dem Radfahrer auf einem Geh- und Radweg privilegiert ist.

In der Entscheidung 2 Ob 38/23 m hat nun der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass ein Fußgänger auf einem kombinierten Geh- und Radweg nicht verpflichtet ist, rechts bzw. nur auf der rechten Hälfte zu gehen. Bevor ein Radfahrer auf einen Geh- und Radweg mit nur wenig Abstand an einem vor ihm gehenden Fußgänger vorbeifährt, ist er verpflichtet, die Klingel zu betätigen oder den Fußgänger durch Zuruf zu warnen. Sofern solche Warnzeichen unterbleiben, kann der Fußgänger daher darauf vertrauen, dass er durch Seitwärtsbewegungen (etwa Schritt Richtung Mitte) keinen von hinten herannahenden Radfahrer gefährdet. Ein plötzliches Ausschwenken des Fußgängers aus seiner ursprünglichen Gehlinie ist bei einem anschließenden Sturz des Radfahrers nicht als mitverschuldensbegründend zu werten.

Als Radfahrer auf einem kombinierten Geh- und Radweg ist man gut beraten, erhöhte Vorsicht und Aufmerksamkeit walten zu lassen.

5. Arbeitsrecht - Entgeltfortzahlung trotz Beendigung des Dienstverhältnisses ?

In zwei aktuell publizierten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes hatte sich das Höchstgericht mit Ansprüchen auf Entgeltfortzahlung trotz Beendigung des Dienstverhältnisses auseinanderzusetzen.

Gemäß § 2 Abs. 1 EFZG behält ein Arbeitnehmer, der nach Antritt des Dienstes durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung seine Arbeit verhindert wird, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, seinen (näher bestimmten) Anspruch auf das Entgelt.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass ein Arbeitnehmer auch während einer krankheitsbedingten Verhinderung gekündigt werden kann. Er behält aber trotz Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf der Kündigungsfrist den Krankenentgeltsanspruch während des im Gesetz festgesetzten Zeitraums weiter.

Gemäß § 5 EFZG endet der Krankenentgeltsanspruch spätestens mit Ende des Dienstverhältnisses, wenn der Arbeitnehmer vor Beginn der krankheits- oder unfallbedingten Dienstverhinderung gekündigt wurde.

Wurde ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit gekündigt und sucht er danach den Hausarzt auf, weil Krankheitssymptome aufgetreten waren, so beginnt die krankheitsbedingte Dienstverhinderung erst nach dem Ausspruch der Dienstgeber-Kündigung.

Die gesundheitsbedingte Dienstverhinderung fängt grundsätzlich zu jenem Zeitpunkt an, in dem der Arbeitnehmer tatsächlich arbeitsunfähig ist. Dies ist dann der Fall, wenn er aufgrund von Krankheit oder Unfall seinen vertraglich geschuldeten Tätigkeiten nicht nachkommen kann. Eine Entgeltfortzahlung über das arbeitsrechtliche Ende der Beschäftigung hinaus gebührt daher in einem derartigen Fall nicht.

Nicht entscheidend ist, dass der Arzt den Tag des Krankenstand-Beginns mit jenem Tag bestätigt hatte, an welchem vom Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen wurde (so zuletzt OGH 24.05.2023, 8 ObA 4/23f).

Nicht entscheidend ist allerdings weiters, ob der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Aufhebungserklärung von der Arbeitsverhinderung Bescheid wusste. Insoweit können auch rückwirkend datierte Krankmeldungen den Anspruch auf Entgeltfortzahlung über das Ende der Beschäftigung hinaus auslösen, sofern diese Dienstverhinderung und das objektive Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit noch vor der Aufhebungserklärung begonnen hat (so OGH vom 16.2.2023, 9 ObA 100/22 d).

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass bei einer schriftlichen Kündigung die Kündigungsfrist nicht mit der Absendung sondern erst mit Zustellung des Kündigungsschreibens beginnt. Der Erklärende trägt somit das Risiko für den ordnungsgemäßen Zugang der Kündigungserklärung.

6. Verkehrsrecht - Beschlagnahme und Versteigerung von Autos nach StVO-Novelle möglich

Mit der 34. Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Einführung der §§ 99a bis 99d kann seit 1. März 2024 das Auto von Rasern beschlagnahmt und in weiterer Folge auch versteigert werden. Damit folgt Österreich diversen weiteren europäischen Ländern wie etwa Italien und der Schweiz, in denen eine Beschlagnahme bereits bisher möglich war.

Überschreitet ein Lenker die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerorts um mehr als 70 km/h können die Organe der Straßenaufsicht das betroffene Fahrzeug vorläufig beschlagnahmen, was der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt wer-

den muss. Diese entscheidet in weiterer Folge ob eine Beschlagnahme erfolgt, welche mittels Bescheid anzuordnen ist. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige der vorläufigen Beschlagnahme keine Beschlagnahme mittels Bescheid ausgesprochen, kommt es zum Erlöschen der vorläufigen Beschlagnahme.

Wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerorts um mehr als 90 km/h überschritten, kann die Behörde betroffene Fahrzeuge sofort beschlagnahmen. Dies ebenso bei Lenkern, welche die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerorts um mehr als 70 km/h überschreiten und denen gleichzeitig innerhalb der letzten vier Jahre die Lenkberechtigung bspw. wegen erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen oder der Teilnahme an unerlaubten Straßenrennen entzogen wurde.

Wird seitens der Behörde die Beschlagnahme eines Fahrzeuges angeordnet, kann in weiterer Folge auch der Verfall des beschlagnahmten Fahrzeuges erklärt werden, welche Sanktion zusätzlich zu einer entsprechenden Geldstrafe möglich ist.

Verfallene Fahrzeuge sind bestmöglich zu verwerten (Versteigerung) und fließen 70% des Erlöses aus der Verwertung dem Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds und 30% der zuständigen Gebietskörperschaft zu.

Gehört ein betroffenes Fahrzeug nicht dem Raser selbst, kann dieses zwar vorläufig (für maximal 14 Tage) beschlagnahmt, allerdings nicht für verfallen erklärt und versteigert werden. Dies gilt ebenso für Leasing- und Mietautos. In derartigen Fällen erfolgt vielmehr im Führerschein des oder der Rasenden ein Eintrag für ein lebenslanges Lenkverbot für das Fahrzeug.

7. In eigener Sache - Neuerungen aus der Kanzlei

Es freut uns sehr, dass Kollege Mag. Kevin Rechberger nun ab 01.01.2024 als Partner der Societät tätig ist. Er beschäftigt sich hauptsächlich mit Schadenersatz-, Verkehrs- und Strafrecht.



Mag. Kevin Rechberger

Weiters freut es uns gleichfalls, dass sich Kollege Mag. Christoph Eckert nach seiner Konzipientenzeit entschlossen hat, uns mit seiner fachlichen Expertise – nunmehr als eingetragener Rechtsanwalt – zu unterstützen.

Herzlich willkommen im Kanzlei-Team!



Mag. Christoph Eckert

A N W A L T S S O C I E T Ä T
S A T T L E G G E R | D O R N I N G E R | S T E I N E R &
P A R T N E R

Die Entscheidungen und Themen wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen in dieser Unterlage sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer einzelnen Person oder juristischen Person ausgerichtet

Die Autoren dieser Ausgabe



Mag. Klaus Renner



Mag. Roland Zimmerhansl



Mag. Florian Obermayr



Mag. Kevin Rechberger